

Neue Beitragsordnung ab 1. Januar 2003

In den letzten Tagen erhielten alle beitragspflichtigen Kammermitglieder die Beitragsunterlagen zum Kammerbeitrag für das Beitragsjahr 2003.

Die geänderte Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer sieht ab dem Beitragsjahr 2003 eine Veranlagung zum Kammerbeitrag nach den **Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit gemäß Einkommensteuergesetz** vor.

Als Einkünfte sind insbesondere bei niedergelassenen Ärzten der **Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit**, also die **Betriebs-einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben** und bei beamteten oder angestellten Ärzten der **Bruttoarbeitslohn** aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit **abzüglich Werbungskosten** zuzüglich Einkünfte aus Mehrarbeit, Bereitschaftsdienste, Poolvergütungen, Abfindungen und der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit zu verstehen.

Welche Änderungen ergeben sich daraus konkret für das einzelne Kammermitglied?

1. Für den Nachweis der Einkünfte ist für alle Kammermitglieder grundsätzlich nur noch eine **Kopie des Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid des Jahres 2001** erforderlich.

Sollte Ihnen der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 noch nicht vorliegen, ist es möglich, telefonisch eine Fristverlängerung zu beantragen. Sollten Sie für das Jahr 2001 keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben bzw. abgeben werden, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeiterinnen des Referates Beitragswesen in Verbindung.

2. Für alle Kammermitglieder gilt **ab 1. Januar 2003 nur noch eine Beitragstabelle**. Dieser entnehmen Sie den für Sie relevanten Kammerbeitrag. **Bitte beachten Sie die Währungsangaben.**

3. Die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag ist aus dem Einkommensteuerbescheid des Jahres 2001 ersichtlich.

Folgende Positionen im Einkommensteuerbescheid sind für die Beitragsveranlagung relevant:

Einkünfte aus selbständiger

Arbeit DM/EUR

Einkünfte aus nichtselbständiger

Arbeit DM/EUR

Die Summe der Einkünfte bildet die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag.

4. Die für die Zahlung des Mindestbeitrages geltenden Voraussetzungen wurden gegenüber der alten Beitragsordnung nicht geändert. Bitte kreuzen Sie den für Sie zutreffenden Sachverhalt auf dem Selbsteinstufungsbogen an und legen die dort aufgeführten erforderlichen Nachweise bei.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Erteilung der Einzugsermächtigung für den Kammerbeitrag die buchhalterische Erfassung der Zahlungseingänge sehr erleichtert wird. Sollten Sie keine Einzugsermächtigung erteilen und nicht den beigefügten Überweisungsträger benutzen, vergessen Sie bitte nicht die Angabe Ihrer Arztnummer (aus dem Selbsteinstufungsbogen ersichtlich) und des Beitragsjahres.

Alle Kammermitglieder, die Fragen zur Beitragsveranlagung haben, können sich unter folgenden Rufnummern an die Mitarbeiterinnen des Referates Beitragswesen wenden, die Ihnen zu unseren Geschäftszeiten gern zur Verfügung stehen: (03 51) 82 67 - 4 31, - 4 32, - 4 36, - 4 37, - 4 38.

Dipl.-Ök. Kornelia Keller
Kaufmännische Geschäftsführerin